

Vortrag im ersten Staatsexamen (§ 9 Abs. 2 JAO 2003)

Nach den Bestimmungen der JAO 2003 wird bei der Prüfung auch im ersten Examen die mündliche Prüfung durch einen Vortrag mit einem anschließendem Vertiefungsgespräch eingeleitet. Die Vorbereitungszeit auf den Vortrag beträgt 1 Stunde; die Vortragszeit beträgt 10 Minuten. Es folgt ein Vertiefungsgespräch von längstens 5 Minuten Dauer. Mit dem Vortrag soll dem Prüfling die Möglichkeit gegeben werden, auch seine rhetorischen Fähigkeiten unter Beweis zu stellen.

a) Der zeitliche Ablauf

Die Kandidaten erhalten den Aufgabentext am Morgen des Prüfungstages gestaffelt (in der Regel nach dem Alphabet) in einem Abstand von etwa 20 Minuten. Nach der einstündigen Vorbereitungszeit betreten sie der Reihe nach den Prüfungssaal und halten ihren Vortrag vor der Kommission. Für das Zeitmanagement während des zehnminütigen Vortrags ist der Kandidat verantwortlich. Direkt an den Vortrag schließt sich das Vertiefungsgespräch an, das der Fachprüfer führt.

Das Rechtsgebiet des Vortrags wählt der Kandidat, den Vortrag bestimmt das Prüfungsamt. Trifft der Prüfling seine Wahl nicht rechtzeitig (§ 4 Abs. 2 JAO), bestimmt das Prüfungsamt auch das Rechtsgebiet (§ 9 Abs. 2 JAO).

b) Die Gestaltung des Vortrags

Es sind unterschiedliche Einkleidungen für die Vortragsaufgabe denkbar. Die nachstehende Darstellung enthält Beispiele mit typischen Lösungsansätzen. Die Einzelheiten für die konkret zu bearbeitende Aufgabe im Examen werden sich jeweils aus dem der Aufgabe beigefügten Bearbeitungshinweis ergeben.

1. Der einfache Klausurfall

Dies ist die klassische Aufgabenstellung. Der Kandidat erhält einen kurzen Sachverhalt und hat die rechtliche Lösung darzustellen. Denkbar ist hier auch eine anwaltliche Beratungsaufgabe, bei der eine bestimmte Problemlösung erstrebt und der Mandant beraten werden soll, wie er das gewünschte Ergebnis erreichen kann.

2. Der einfache Klausurfall mit thematischer Zusatzfrage

Dies sind Aufgaben, bei denen die Begutachtung eines bestimmten Sachverhaltes, etwa die Beschädigung einer Sache des Arbeitgebers durch den Arbeitnehmer oder die Androhung der Folter durch einen Polizeibeamten mit der Aufforderung verknüpft wird, die Rechtsentwicklung zu erläutern und die unterschiedlichen zu diesem Rechtsproblem vertretenen Lösungsansätze darzustellen.

3. Der thematische Vortrag

Der thematische Vortrag löst sich vom Fall. In seinem Mittelpunkt steht die Anforderung, ein bezeichnetes Rechtsproblem in seinen Bezügen darzustellen. Ausgangspunkt kann auch ein Zeitungsartikel, eine Pressemitteilung o.ä. mit der Bitte sein, die wesentlichen angesprochenen Rechtsprobleme zu skizzieren und die Rechtsentwicklung und die unterschiedlichen zu dem Problem vertretenen Rechtsmeinungen zu erläutern und hierzu wertend Stellung zu nehmen.